

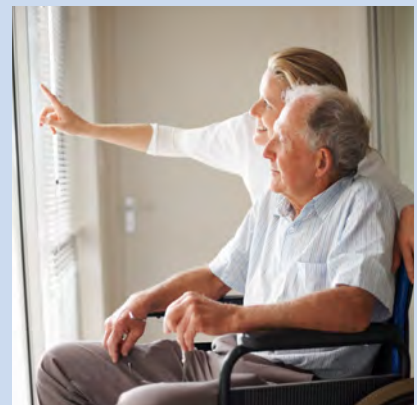


Landeshauptstadt
Düsseldorf



Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde des Amtes für soziale Sicherung und Integration für die Jahre 2015 und 2016

Stand: 30. Mai 2017



Gliederung

	Seite	
1	Allgemeines/Einleitung	4
2	Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	5
2.1	Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	5
2.2	Fortbildungen	5
2.3	Qualitätsmanagement	5
3	Wohn- und Betreuungsangebote	7
3.1	Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	7
3.2	Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	7
4	Tätigkeiten der WTG-Behörde	8
4.1	Beratung und Information	8
4.1.1	Allgemeine Beratungen nach § 11 WTG	8
4.1.2	Beratungen in Angelegenheiten der Mitwirkung und Mitbestimmung	8
4.1.3	Beratungen zu den Anforderungen an die Wohnqualität	8
4.1.4	Beratungen bei Mängeln nach § 15 WTG	8
4.1.5	Beratungen zur Verbesserung der Betreuungs- und Pflegequalität	9
4.2	Überwachung	10
4.2.1	Prüftätigkeit	10
4.2.1.1	Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) und Anlassprüfungen/ sonstige Prüfungen	10
4.2.1.2	Prüfungsergebnisse	10
4.2.1.3	Quantitative Angaben (ob und) über gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)	11
4.2.1.4	Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen	11
4.2.1.5	Quantitative Angaben über Betrugsfälle	11
4.2.1.6	Beschwerdebearbeitung	11
4.2.1.7	Befreiungen (§ 13 Absatz 1/2 oder § 22 Absatz 6 WTG)	13
4.2.2	Gebührenerhebung	13
4.2.3	Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen	13
4.3	Zusammenarbeit und Kooperation	13

Gliederung

	Seite
5	Fazit, Entwicklungen und Ausblick 14
5.1	Allgemeine Grundlagen 14
5.2	Gebühren 14
5.3	Statusbestimmung 14
5.4	Ergebnisberichte 14
5.5	PFAD.wtg 15
5.6	Beratung 15
5.7	Personelles 15
6	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner 16
7	Anlagen, Links 16

1. Allgemeines/Einleitung

Gemäß § 14 Absatz 11 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der nachfolgende Tätigkeitsbericht bezieht sich auf die Jahre 2015 und 2016.

Themen und Aufbau dieses Berichtes folgen erstmals einem durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) vorgegebenen Strukturvorschlag. Ziel ist die Harmonisierung von Form und Inhalt der Berichte und der Ermöglichung eines landesweiten Überblicks über die Tätigkeiten der kommunalen Behörden.

Wie bereits im Berichtswesen für die Jahre 2013 und 2014 praktiziert, werden einige Daten, die vormals im Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde erfasst wurden, im Jahresbericht der örtlichen Pflegeplanung des Amtes für soziale Sicherung und Integration für den Berichtszeitraum 2015 und 2016 einfließen und dort fortgeschrieben werden. Hierzu gehören

- die detaillierten Übersichten zu den Einrichtungen mit Relevanz für die Versorgung im Alter und bei Pflegebedürftigkeit: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (stationäre Einrichtungen der Altenpflege), ambulant betreute Wohngemeinschaften in der Altenpflege, Gasteinrichtungen (Tages- und Nachtpflege, Hospize, Kurzzeitpflege),
- die Verteilung der Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufen in Einrichtungen der Altenpflege in Düsseldorf,
- die Ergebnisse der Befragung zum Wechsel von der stationären Eingliederungshilfe in die stationäre Altenpflege nach Jahren und Altersgruppen,
- die Erhebung zu Bewohnerinnen und Bewohnern mit Migrationshintergrund in den Einrichtungen der stationären Altenpflege,
- Ausführungen zum Thema Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte in Düsseldorfer Einrichtungen der stationären Altenpflege.

Der Bericht der örtlichen Planung wird im Rahmen der Sitzung der kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 26. April 2017 vorgestellt.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde der Landeshauptstadt Düsseldorf verfügt über insgesamt sechs Vollzeitstellen zuzüglich einer Teamleitung in Vollzeit. Das Team besteht aus zwei Krankenschwestern mit gleichzeitiger Qualifikation als Lehrerinnen für Pflege, einer Krankenschwester mit einer Zusatzqualifikation im Qualitätsmanagement und einem Verwaltungsfachwirt. Die Teamleitung ist mit einer Diplomverwaltungswirtin besetzt. Damit ist die WTG-Behörde Düsseldorf grundsätzlich multiprofessionell strukturiert.

Innerhalb des Berichtszeitraumes waren nahezu durchgängig zwei der sechs Stellen unbesetzt. Die personelle Situation ist folglich sehr angespannt. Verschärft wurde die Situation zusätzlich durch eine dreimonatige Abordnung einer Kollegin in die Flüchtlingshilfe sowie längerfristige krankheitsbedingte Ausfälle, mit der Folge, dass die WTG-Behörde tatsächlich nur mit zwei oder drei Personen besetzt war.

Trotz intensiver Personalakquise in Form von internen und externen Stellenausschreibungen konnte für die beiden unbesetzten Stellen kein geeignetes Personal gefunden werden. Zwei Neueinstellungen überdauerten die Probezeit nicht.

Im letzten Jahr ist es gelungen die Stellenbewertung der WTG-Behörde Düsseldorf anzuheben. Vor diesem Hintergrund wird erwartet, dass sich die Chancen, die offenen Stellen mit gut qualifiziertem und geeignetem Personal zu besetzen, erhöhen.

Die WTG-Behörde ist organisatorisch in die Abteilung für Senioren, Behinderte und Pflegebedürftige des Amtes für soziale Sicherung und Integration eingegliedert. Diese Anbindung sichert den fachlichen Austausch mit der gesamten Senioren- und Behindertenhilfe.

2.2 Fortbildungen

Folgende auf das WTG bezogene Fortbildungen/Veranstaltungen wurden im Erhebungszeitraum besucht:

- Konzept zur Gewaltprävention in den Einrichtungen der Pflege und der sozialen Betreuung
- Multiplikatorenschulung zum Projekt Effizienzsteigerung in der Pflege (Strukturierte Informationssammlung SIS-Modell)
- Fachtag Demenz
- Teilnahme am Altenpflegekongress

2.3 Qualitätsmanagement

Neben der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nimmt die WTG-Behörde Düsseldorf an den Veranstaltungen des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) teil, um über aktuelle Entwicklungen informiert zu sein. Die Erlasse des MGEPA werden umgesetzt. Weiterhin werden die quartalsweisen Treffen des Arbeitskreises der WTG-Behörden zum fachlichen Austausch genutzt. Auch innerhalb des Teams der WTG-Behörde findet ein regelmäßiger Austausch zu fachlichen Fragestellungen statt. Die in Düsseldorf stattfindende Fachmesse Rehacare wird besucht, um über Trends und Weiterentwicklungen in der Pflege informiert zu bleiben.

Aktuelle fachbezogene Rechtsprechung wird ausgewertet und in die Praxis übertragen.

Darüber hinaus steht der WTG-Behörde eine Vielzahl von Fachzeitschriften und Fachliteratur zur Verfügung, um Wissen und Kenntnisse zu festigen und zu vertiefen, wie zum Beispiel aktuelle Expertenstandards.

Vor diesem Hintergrund wird die Struktur- und Prozessqualität regelmäßig überprüft und falls erforderlich angepasst. Dies gilt sowohl für interne als auch externe Verfahrensabläufe und das Berichtswesen.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Versorgungsstatistik	zum 31.12.2013	zum 31.12.2014	zum 31.12.2015	zum 31.12.2016
Stationäre Altenpflege				
Einrichtungen	52 (55) ¹	52 (55) ¹	52 (55) ¹	52 (55) ¹
Plätze	5.098	5.108	5.122	5.122
Stationäre Eingliederungshilfe				
Einrichtungen	27	27	27	27
Plätze	1.026	1.023	1.023	1.023
Solitäre Kurzzeitpflege				
Einrichtungen	4	5	5	5
Plätze	77	87	87	87
Hospize				
Einrichtungen	2	2	2	2
Plätze	24	24	24	24
Wohngemeinschaften				
Angebote	6	6	6	16 ²
Plätze	61	65	65	93
Tages- und Nachtpflege³				
Einrichtungen		11	11	13
Plätze		167	167	194
Servicewohnen³	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Einrichtungen				
Plätze				
Ambulante Dienste (Kranken- und Altenpflegedienste)³				
Einrichtungen	105	118	125	125
Kunden	ca. 8.653	ca. 8.563	ca. 9.250	ca. 9.880

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Die Veränderungen zum Vorbericht 2013/2014 sind der Tabelle zu entnehmen.

¹ Die Zählweise der Einrichtungen der stationären Altenpflege unterscheidet sich in Abhängigkeit davon, ob Versorgungsverträge oder Standorte als Merkmal gewählt werden. Vollstationäre Angebote der Langzeitpflege bestehen an 52 Standorten. In Klammern steht die Anzahl der Versorgungsverträge.

² Im Gegensatz zur Zählweise der Vorjahre erfolgte nun die Berechnung aufgrund der angezeigten Wohngemeinschaften (dadurch sind auch mehrere Wohngemeinschaften in einem Gebäude möglich).

³ ab Oktober 2014 Zuständigkeit der WTG-Behörde, Nachtpflegeangebote bestehen in Düsseldorf nicht

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Die von der WTG-Behörde durchgeführten Beratungen lassen sich, wenn auch mit Überschneidungen, verschiedenen Themen und Gruppen zuordnen.

4.1.1 Allgemeine Beratungen nach § 11 WTG

Das allgemeine Beratungsangebot der WTG-Behörde wird hauptsächlich von Angehörigen, Bevollmächtigten, Betreuerinnen und Betreuern, weniger von Nutzerinnen und Nutzern sowie von Beschäftigten der Einrichtungen wahrgenommen. Die Themen, die bei der allgemeinen Beratung eine große Rolle spielen, sind vielfach verbunden mit Fragen nach der Ausgestaltung der vertraglichen Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter. Hier sind die Möglichkeiten zur Beratung durch die WTG-Behörde eng begrenzt, da sie keinerlei Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) hat. In der Regel empfiehlt die WTG-Behörde, eine rechtliche Beratung einzuholen. Diese kann beispielsweise durch die Verbraucherzentrale, durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder im Fall der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter durch deren Rechtsabteilung geleistet werden.

4.1.2 Beratungen in Angelegenheiten der Mitwirkung und Mitbestimmung

Hier werden alle Beratungen von Nutzerinnen und Nutzern, Einrichtungsleitungen und sonstigen Interessierten über die adäquate Umsetzung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Nutzerschaft, die Bestellung von Vertrauenspersonen, die Kontrolle von Beiratswahlen und die

Information der Bewohnerbeiräte und Vertrauenspersonen über ihre Rechte und Pflichten erfasst.

4.1.3 Beratungen zu den Anforderungen an die Wohnqualität

Beratungen zum Thema Wohnqualität werden in erster Linie von Einrichtungsververtretungen in Anspruch genommen, sowohl im Hinblick auf Neu- als auch auf Umbauten. Die Anforderungen an die Wohnqualität sind abhängig vom jeweiligen Betreuungsangebot. Die Beratung erfolgt somit individuell. Von den Beratungen der WTG-Behörde zu Fragen der Wohnqualität ist die der Bauberatung des Seniorenreferates des Amtes für soziale Sicherung und Integration klar abgegrenzt. Durch die Arbeit in einem gemeinsamen Sachgebiet erfolgt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung.

4.1.4 Beratungen bei Mängeln nach § 15 WTG

Die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung nach § 14 WTG ist im Rahmen der regelmäßigen Prüfpraxis nicht von der Beratung bei Mängeln nach § 15 WTG zu trennen. In ihren ausführlichen Prüfbescheiden nimmt die WTG-Behörde Stellung und benennt innerhalb der verschiedenen Prüfkategorien die jeweils festgestellten Mängel. Beratungen erfolgen während der Prüfung als Impulsberatung, im Abschlussgespräch meist als umfassende Beratung. Die Beratungsinhalte fließen in die Prüfberichte ein. Als besonders effizient haben sich Beratungen erwiesen, die losgelöst vom Prüfgeschehen zu gesondert vereinbarten Terminen durchgeführt werden. Innerhalb dieser Termine werden in der Regel mit den Leitungsverantwortlichen der Leistungsanbieterinnen und

Leistungsanbietern, den Leitungen der Einrichtungen und den Vertreterinnen und Vertretern des Qualitätsmanagements risikogeneigte Prozesse analysiert und für die unterschiedlich betroffenen Ebenen einzelfallbezogenen Lösungsmöglichkeiten zur konkreten Mängelbeseitigung besprochen. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter entscheiden letztlich selber, ob und welche der vorgestellten Maßnahmen in der Einrichtung umgesetzt werden und informieren die WTG-Behörde entsprechend. Für die Mängelbeseitigung wird eine angemessene Frist eingeräumt. Diese Frist variiert im Einzelfall und ist abhängig von den vorgefundenen Mängeln in Relation zum Gefährdungspotential für die Nutzerinnen und Nutzer. Zur gegebenen Zeit erfolgt eine Überprüfung, ob die Mängel erfolgreich behoben werden konnten. Während dieser Phase steht die WTG-Behörde jederzeit für weiteren Beratungsbedarf zur Verfügung. Werden die Mängel trotz Beratung nicht abgestellt, wird die WTG-Behörde im Rahmen ihrer ordnungsbehördlichen Funktion tätig und erlässt Anordnungen (Ordnungsverfügungen unter Androhung von Zwangsmitteln), die geeignet sind, die spezifischen festgestellten Mängel zu beheben. Hierbei ist zum einen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und zum anderen muss die ordnungsrechtliche Anordnung das geeignete Mittel für den konkreten Einzelfall sein, um die drohende oder bereits bestehende Gefährdung für die Bewohnerinnen und Bewohner abwenden zu können.

4.1.5 Beratungen zur Verbesserung der Betreuungs- und Pflegequalität

Die Beratung zur Verbesserung der Betreuungs- und Pflegequalität nimmt einen zentralen Stellenwert ein. Sie umfasst daher einen Großteil der Prüfdauer. In zahlreichen Fällen beansprucht auch die Nachbearbeitung der Prüfung erhebliche zeitliche Kapazitäten, vor allem wenn zwischen der WTG-Behörde und den Verantwortlichen der Einrichtung fachliche Fragen vertieft zu klären sind. Ebenso ist die Beratung der Beschwerdeführenden im Nachgang zur Prüfung Teil des Gesamtprozesses.

Festzustellen ist, dass die Beratung zur Mängelbeseitigung sowie zur Verbesserung der Betreuungs- und Pflegequalität Schwerpunktthemen sind. Die seit einigen Jahren betriebene intensive Beratungstätigkeit im Rahmen von Prüfungen zeigte in diesem Jahr erstmals erhebliche positive Auswirkungen. Beispielhaft sind hier die Themenfelder Gewaltprävention und „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ zu benennen. So verringerte sich bei konstanter Zahl der Einrichtungen die Beschwerdemenge um 37,5 Prozent.

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) und Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

WTG-Behörde Aktivitäten	zum 31.12.2013	zum 31.12.2014	zum 31.12.2015	zum 31.12.2016
Prüfungen insgesamt	111	141	108	98
unangemeldete Regelprüfungen	58	59	22	48
anlassbezogene Prüfungen inklusive Nachprüfungen	58	82	86	50
Zahl der Beschwerden	53	70	72	45
Zahl der Beschwerdegründe	108 ⁴	105 ⁴	134 ⁴	97 ⁴
berechtigte Beschwerde	24	28	26	13
Mindestfachquote nicht eingehalten	0	0	0	2

Die stark variierende Anzahl der Prüfungen ist zum Teil der unter Punkt 2.1 beschriebenen Personalsituation geschuldet. Darüber hinaus ist am 2. Oktober 2014 das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) beschlossen worden und am 16. Oktober 2014 in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat das seit dem 10. Dezember 2008 gültige WTG abgelöst. Die Gesetzesnovellierung machte die Überarbeitung des bisher gültigen Rahmenprüfkatalogs durch das MGEPA erforderlich. Mit Vorliegen des Entwurfes des neuen Rahmenprüfkatalogs im August 2015 konnten die Prüfungen wieder regelmäßig durchgeführt werden. Die Zeit bis zur Bereitstellung des Entwurfs des neuen Rahmenprüfkataloges wurde

für die Anpassungen der bisherigen Verfahrensabläufe an die gesetzlichen Änderungen verwendet.

4.2.1.2 Prüfungsergebnisse

Gerade bei mangelhaften Prüfungsergebnissen war oftmals eine sehr zeitaufwändige enge Begleitung und Beratung der Einrichtungen ein Tätigkeitsschwerpunkt. Die WTG-Behörde sieht ihre Beratungsverpflichtung als wichtiges und zentrales Element zur Steuerung der Struktur- und Prozessqualität in den verschiedenen Betreuungsangeboten, um zielgerichtet Verbesserungen innerhalb der risikogeneigten Prozesse zu erreichen. Folglich bindet der Beratungsanteil im Verhältnis zu früheren Berichtszeiträumen deutlich mehr zeitliche Ressourcen. Dies gilt insbesondere für die Begleitung von

⁴ nach Kategorien

insgesamt drei Kriseneinrichtungen im Berichtszeitraum und die Nachbetreuung von Einrichtungen aus Vorjahren, um zu gewährleisten, dass die erreichte Qualität erhalten bleibt beziehungsweise eine frühzeitige Gegensteuerung erfolgen kann. In drei Einrichtungen reichte die Beratung nicht zur Beseitigung der Mängel aus. Daher wurden Ordnungsverfügungen mit entsprechenden Anordnungen zur Mängelbeseitigung erlassen. Die durchgeführten Nachprüfungen ergaben, dass die Anordnungen umgesetzt wurden und die Mängel behoben werden konnten.

4.2.1.3 Quantitative Angaben (ob und) über gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)

Im Jahr 2015 haben insgesamt vier Prüfungen in einer Einrichtung gezielt gemeinsam mit dem MDK stattgefunden. Es handelte sich um eine Kriseneinrichtung, die zur Vermeidung der Schließung und zur nachhaltigen Mängelbeseitigung einer intensiven Begleitung bedurfte. In diesem Fall haben MDK und WTG-Behörde eng zusammen gearbeitet. Im Jahr 2016 wurden keine gemeinsamen Prüfungen durchgeführt, jedoch erfolgten enge Absprachen zur wechselseitigen Prüfung eines Trägers mit kritischen Prüfungsergebnissen.

4.2.1.4 Anzeigepflichtige Tatbestände/ Mitteilungen

Regelmäßig werden die Wechsel von Einrichtungsleitungen und Pflegedienstleitungen gegenüber der WTG-Behörde angezeigt und die für die Prüfung relevanten Unterlagen direkt an die Behörde übersandt. Die Nutzung der

internetgestützten elektronischen Datenbank PFAD.wtg zur Erfüllung der Anzeigepflichten nach dem WTG hat sich noch nicht umfassend etabliert. Für die Anmeldung neuer Leistungsangebote wird die Datenbank hingegen überwiegend genutzt. Dies gilt nicht für die direkte Kommunikation per E-Mail. Hier wird seitens der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nahezu ausschließlich auf die bekannten Kontaktwege zurückgegriffen. Aufgrund der geringen personellen Kapazitäten stand die Nutzung der Datenbank zur Erfüllung der Anzeigepflichten nach dem WTG bislang nicht im Fokus der WTG-Behörde Düsseldorf, da das bisher bewährte System weiterhin greift.

4.2.1.5 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Erhebungszeitraum sind der WTG-Behörde Düsseldorf keine Betrugsfälle bekannt geworden. Betrugsfälle leistungsrechtlicher Art werden durch die WTG-Behörde nicht erfasst. In diesem Zusammenhang ist auf die Leistungsabteilungen des Amtes für soziale Sicherung und Integration zu verweisen.

4.2.1.6 Beschwerdebearbeitung

Bezüglich der Gesamtzahl der Beschwerden wird auf die Tabelle unter Punkt 4.2.1.2 verwiesen.

Die Beschwerdeinhalte sind vielfältiger Natur. Sie beziehen sich inhaltlich ebenso auf die Qualität der angebotenen Speisen und Getränke, wie auf die Wäscheversorgung oder die Reinigung der Zimmer. Es zeigt sich jedoch eine Konzentration im Bereich Pflege und soziale Betreuung. Die Beschwerden gehen telefonisch, schriftlich oder im

Rahmen persönlicher Vorsprachen der Beschwerdeführenden bei der Behörde ein. Grundsätzlich wird jeder Beschwerde nachgegangen, unabhängig davon, ob sie anonym oder personalisiert vorgebracht wird. Oft äußern die Beschwerdeführenden den Wunsch, ihre Beschwerde gegenüber der Einrichtung anonym zu behandeln. Grundsätzlich kommt die WTG-Behörde dieser Bitte gerne nach, jedoch lassen die konkreten Beschwerdeinhalte oft Rückschlüsse auf die Beschwerdeführenden zu. Sie werden seitens der Behörde entsprechend informiert. Die überwiegende Mehrheit der Beschwerden

wird vor Ort in den Einrichtungen überprüft. Sofern sich die Inhalte der Beschwerde verifizieren, ergeht ein Prüfbescheid an die Leistungsanbieterin beziehungsweise den Leistungsanbieter verbunden mit der Aufforderung, die festgestellten Mängel zu beseitigen. Die Beschwerdeführenden erhalten in der Regel eine telefonische Rückmeldung, ob ihre Beschwerde berechtigt war oder nicht. Wegen der oft komplexen Sachverhalte gestalten sich die Rückmeldungen nicht berechtigter Beschwerden gegenüber den Beschwerdeführenden oft schwierig.

Zusammenfassung der Beschwerdeinhalte verteilt auf die Kategorien des Rahmenprüfkataloges für die Jahre 2015/2016

Kategorie des Rahmenprüfkatalogs	2015		2016	
	Anzahl der Beschwerden (72) betrafen inhaltlich	nicht berechtigt	Anzahl der Beschwerden (45) betrafen inhaltlich	nicht berechtigt
Qualitätsmanagement	0	0	0	0
Personelle Ausstattung	27	21	17	13
Wohnqualität	12	12	14	9
Hauswirtschaftliche Versorgung	18	14	15	13
Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung	13	12	6	3
Pflege und soziale Betreuung	49	28	35	18
Mitwirken und Mitbestimmen	15	11	10	5
Gesamt	134	98	97	61

4.2.1.7 Befreiungen (§ 13 Absatz 1/2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Im Berichtszeitraum wurde eine Befreiung nach § 13 Absatz 2 WTG beantragt. Es wurde die Genehmigung einer Abweichung von der Regelung zur Badsituation nach § 20 Absatz 3 WTG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 DVO WTG beantragt. Dem Antrag wurde nicht stattgegeben.

4.2.2 Gebührenerhebung

Für das Jahr 2015 wurden insgesamt 60 Gebührenbescheide über insgesamt 23.835 Euro erstellt.

Für das Jahr 2016 wurden zum aktuellen Zeitpunkt insgesamt 54 Gebührenbescheide über insgesamt 26.180 Euro erstellt.

Die Gebühren wurden in beiden Jahren für Regelprüfungen, Anlassprüfungen, Nachprüfungen, Wechsel von Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen und Anordnungen erhoben.

4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen wurden nicht erzielt. Die im Rahmen der ordnungsrechtlichen Anordnungen angedrohten Zwangsgelder mussten nicht durchgesetzt werden, da die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter den Anordnungen zur Mängelbeseitigung in jedem Einzelfall nachgekommen sind.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Die Voraussetzungen nach § 44 Absatz 1 WTG werden durch die WTG-Behörde beachtet und umgesetzt. Die Zusammenarbeit umfasst neben dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) in Köln, die AOK Rheinland/Hamburg in Essen als die für Düsseldorf zuständige Pflegekasse, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) sowie dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherungen e.V. . Außerdem erfolgte im Berichtszeitraum einzelfallbezogen ein gezielter Austausch mit

- der Gesundheitsaufsicht,
- der Amtsapothekerin beziehungsweise dem Amtsapotheker,
- der Bauaufsicht,
- der Feuerwehr,
- dem Amt für Wohnungswesen,
- der Lebensmittelaufsicht,
- der Betreuungsstelle,
- dem Amtsgericht,
- den Verfahrenspflegerinnen des Amtsgerichtes.

Darüber hinaus hat die Stadt Düsseldorf, vertreten durch Herrn Stadtdirektor Hintzsche, den Kooperationsvertrag nach § 44 Absatz 3 WTG unterschrieben. Zum aktuellen Zeitpunkt befindet sich das Verfahren noch im weiteren Unterschriftenverfahren der übrigen Vertragspartnerinnen und Vertragspartner.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

5.1 Allgemeine Grundlagen

Die Umsetzung der neuen rechtlichen Grundlagen ab Oktober 2014 und die Überarbeitung der Rahmenprüfkataloge haben eine Anpassung der bisherigen Verfahrensabläufe, des Prüfwesens sowie der schriftlichen Darstellung von Prüfergebnissen erforderlich gemacht. So wurden zum Beispiel die Prüfbescheide der WTG-Behörde Düsseldorf überarbeitet und an die Struktur der zur veröffentlichenden Ergebnisberichte angepasst.

Interne Arbeitsunterlagen für die inhaltliche Überprüfung und Bewertung der vorzulegenden Pflichtkonzepte nach dem WTG wurden erarbeitet, um die Prüfungen vor Ort effizient durchführen zu können. Wie sich bereits im vorherigen Berichtszeitraum abzeichnete, hat die gesetzlich verankerte Pflicht zur Vorhaltung eines Konzeptes zur Gewaltprävention gemäß § 10 Absatz 1 WTG dazu geführt, dass verstärkt Beratungsbedarf bei der Erstellung der Konzepte zu diesem umfangreichen Themenkomplex bestand.

5.2 Gebühren

Am 17. Februar 2016 ist die neue Dienst-anweisung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in Kraft getreten. Auf Basis dieser Gebührenordnung wurden die bis zu diesem Zeitpunkt noch offenen Gebührenforderungen für die Jahre 2015 und 2016 geltend gemacht. Die Kassenwirksamkeit der Zahlungseingänge erfolgte daher zeitversetzt zur Entstehung der Gebührenforderungen.

5.3 Statusbestimmung

Die Statusbestimmung der „Neuen Wohnformen“, also die Entscheidung, ob Wohngemeinschaften und alternative Wohnformen in den Zuständigkeitsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fallen, prägt das Arbeitsbild der WTG-Behörde auch weiterhin, da zum aktuellen Zeitpunkt bei Weitem noch nicht alle Wohnformen entsprechend bewertet werden konnten. Die Anwendung der gesetzlichen Vorgaben im jeweiligen Einzelfall auf die zugrunde liegenden vielfältigen Konzeptionen der neuen Wohnformen stellt häufig sowohl die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter als auch die Prüfbehörde vor komplexe Herausforderungen.

5.4 Ergebnisberichte

Gemäß § 14 Absatz 9 WTG werden die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfung in einem Ergebnisbericht im Internet-Portal der Stadt Düsseldorf veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Prüfergebnisse folgt einer vorgegebenen Struktur gemäß Anlage 2 zu den §§ 4 und 5 der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO).

Der Ergebnisbericht enthält Angaben über die Feststellung von Mängelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen

- Wohnqualität,
- hauswirtschaftliche Versorgung,
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung,
- Information und Beratung,
- Mitwirkung und Mitbestimmung,
- Personelle Ausstattung,
- Pflege und Betreuung,
- freiheitsentziehende Maßnahmen und
- Gewaltschutz.

Wesentliche Mängel sind solche Mängel, die einer ordnungsrechtlichen Anordnung bedürfen.

Festzustellen ist, dass die Vorlage für den Ergebnisbericht in ihrer derzeitigen Struktur nicht problemlos anwendbar ist und gegebenenfalls ein falsches Bild der Prüfergebnisse widerspiegelt. Beispielsweise passen die Aspekte der Bereiche Wohnqualität oder hauswirtschaftliche Versorgung nicht für die Gasteinrichtungen Tagespflege, da es hier keine Privatbereiche gibt. Wäsche und Hausreinigung sind nicht voneinander zu trennen, wobei Wäschereinigung nicht zwingend zum Konzept einer Tagespflege gehört. Entsprechendes gilt für die Organisation der ärztlichen Betreuung. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe kann ausschließlich Betreuung ohne Pflegeleistungen erbracht werden. Eine entsprechend getrennte Darstellung ist im Ergebnisbericht nicht möglich.

Der Hinweis „nicht angebotsrelevant“ ist wenig hilfreich, da unbeteiligte Dritte nicht einschätzen können, was tatsächlich mit diesem Hinweis gemeint ist.

Auch die wenig differenzierte Darstellung der Mängel ist irreführend, da ein Mangel nicht zwingend geringfügig ist, nur weil keine ordnungsrechtliche Anordnung folgt.

5.5 PFAD.wtg

Die internetgestützte elektronische Datenbank PFAD.wtg wird derzeit in Düsseldorf durch die verschiedenen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter noch nicht voll umfänglich genutzt, um die Anzeigepflichten nach dem WTG zu erfüllen. Die Datenbank wird darüber hinaus noch nicht als Kommunikationsmittel zwischen Leistungsanbieterinnen beziehungsweise Leistungsanbietern und Behörde angenommen. Vielmehr werden die Anzeigepflichten überwiegend nach der altbewährten Verfahrensweise erfüllt, indem die erforderlichen Unterlagen direkt an die Behörde zur Prüfung übersandt werden. Vor diesem Hintergrund besteht noch ein hoher Informations- und Beratungsbedarf, dem die WTG-Behörde nachkommen wird.

5.6 Beratung

Da sich die nach dem Gesetz vorrangige Beratungstätigkeit in einem deutlichen Rückgang von Beschwerden niederschlägt, wird die WTG-Behörde Düsseldorf auch in Zukunft an einer intensiven Beratung und Begleitung der Leistungsangebote festhalten.

5.7 Personelles

Erfreulicherweise konnte zum 1. April 2017 eine Verwaltungskraft zur Verstärkung des Teams gefunden werden. Eine weitere Stellenausschreibung folgt in Kürze. Sie richtet sich an Fachkräfte aus der Alten- und Krankenpflege. Der Erfolg dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

6. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Kontakt

Amt für soziale Sicherung und Integration
Willi-Becker-Allee 8
40227 Düsseldorf

WTG-Behörde (Heimaufsicht)

Telefon 02 11.89-9 35 95 oder
02 11.89-2 43 14
Telefax 02 11.89-3 35 95 oder
02 11.89-3 43 14
E-Mail: wtg@duesseldorf.de

Termine nach Vereinbarung

7. Anlagen, Links

Unter <https://www.duesseldorf.de/senioren/heimaufsicht.html> sind Informationen über die Aufgaben der WTG-Behörde, die gesetzlichen Grundlagen, die Veröffentlichung der Prüfberichte sowie Online-Beschwerdeformulare und sonstige wichtige Hinweise hinterlegt und verlinkt.

Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für soziale Sicherung und Integration

Verantwortlich
Roland Buschhausen

Redaktion
Monika Pensel

Fotos
Fotolia

Layout
Medienservice, Stadtbetrieb Zentrale Dienste

V/17
www.duesseldorf.de